



**Vorlagenummer:** BV/12261/25  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg - gemeinsame Ausländerbehörde**

**Datum:** 03.12.2025  
**Federführung:** DEZERNAT III  
**Organzuständigkeit:** RAT

### **Beratungsfolge**

| Gremium                     | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Verwaltungsausschuss        | 09.12.2025               | N                     |
| Rat der Hansestadt Lüneburg | 11.12.2025               | Ö                     |

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die mit dieser Vorlage vorgelegte Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg mit Wirkung zum 01.01.2026 zu schließen.

### **Sachverhalt**

Zum 01.02.2011 haben Hansestadt und Landkreis Lüneburg im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Zweckvereinbarung abgeschlossen, mit der der Landkreis die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung auf die Hansestadt übertragen hat (Vorlage VO/3755/10). Grundlage für die Zweckvereinbarung war die in den Jahren bis 2010 zu verzeichnende Sach- und Rechtslage. Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurde die o.

g. Zweckvereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Personal- und Sachmittelausstattung sowie des Kostenersatzes fortgeschrieben und zur Umsetzung der Zweckvereinbarung ein Dienstleistungsüberlaußungs- und Personalgestellungsvertrag abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und durch die Hansestadt Lüneburg mit Wirkung zum 31.12.2025 gekündigt. Die Hansestadt sah vor Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit Anpassungsbedarf an der aktuellen Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und wurde seitens des Rates mit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Landkreis beauftragt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorlage VO/11937/25 verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die ausländerbehördliche Aufgabenwahrnehmung im Landkreis Lüneburg „aus einer Hand“ fachlich sinnvoll, hat sich bewährt und sollte fortgesetzt werden. Nach den Verhandlungen bezüglich der Ausgestaltung einer künftigen Zweckvereinbarung wurden im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg (siehe als Anlage beigelegte Übereinkunft zwischen Herrn Landrat Böther und Frau Oberbürgermeisterin Kalisch vom 13.11.2025 – nachfolgend als LOI bezeichnet) folgende Anpassungen vorgenommen:

§ 2 Personal:

- Die Regelungen zur Abrechnung des Personals wurden in den § 3 (Kostenregelung) verschoben.
- Beim Personalbedarf werden jetzt 4 Vollzeitstellen für Einbürgerungen (vorher 2) sowie eine Sachgebietsleitung berücksichtigt.
- Es wird die Fortgeltung und zeitnahe Überarbeitung/Anpassung des derzeitigen Personalstellungsvertrags vereinbart.
- Aufnahme einer Absichtserklärung bezüglich der zukünftigen alleinigen Personalhöhe der Hansestadt

### § 3 Kostenregelung:

- Die Regelungen zur Kostenquote wurden von § 2 in den § 3 verschoben.
- Das Berechnungsbeispiel wurde aktualisiert und redaktionell überarbeitet.
- Neue Regelung: Overheadpauschale in Höhe von 20% der Personalkosten der ABH
- Anpassung der Arbeitsplatzpauschale (Sachkosten)
- Differenzierung zwischen Personal- und Sachkosten bei den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten basierend auf der derzeit „gelebten Praxis“

### § 4 (alt) Versicherungsschutz und Haftung

- Ist entfallen, da kein Regelungsgehalt

### § 4 (§ 5 alt) Überprüfung der Vereinbarung:

- Verweis auf die gesetzliche Regelung, neben der die „Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ (alte Regelung) keinen Raum haben

### § 5 (§ 6 alt) Auflösung

- Der Begriff „Auflösung“ wurde in der alten Fassung nicht korrekt angewandt. Der im NKomZG verwendete Begriff „Auflösung“ meint nicht die einvernehmliche Beendigung (dafür bedürfte es keiner gesetzlichen Regelung, denn die wäre dann frei einvernehmlich verhandelbar), sondern beschreibt allgemein die Beendigung der Zweckvereinbarung in Gänze. In Abgrenzung dazu beschreibt der der NKomZG-Begriff „Kündigung“ die einseitige Beendigung einer Zusammenarbeit, ohne dass es (bei mehr als zwei Vertragspartnern) gleich zu einer Auflösung der gesamten Vereinbarung kommen muss. Die Thematik wurde klarstellend neu gegliedert.
  - Die Kündigungsfrist wurde auf 18 Monate ausgeweitet (vorher 6 Monate)
  - Es wurde versucht, die Folgen der Auflösung verständlicher zu beschreiben, ohne den Regelungsgehalt der alten Vereinbarung zu verändern.

### § 6 (§ 8 alt):

- Redaktionelle Änderungen

Der Entwurf einer neuen Zweckvereinbarung nach dem NKomZG ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Neben dem „juristischen Update“ des Vertrages berücksichtigt die Zweckvereinbarung nun die Gemeinkosten sowie die diesbezüglichen allgemeinen Teuerungsraten der letzten Jahre in ausreichendem Maße. Gleichermaßen gilt für die Arbeitsplatzpauschale, die die Preis- und Lohnentwicklung, erheblich gestiegene Energiekosten sowie erhebliche Kostensteigerungen im IT-Bereich.

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertretungen beider Gebietskörperschaften. Die Befassung des Kreistages ist für den 10.12.2025 vorgesehen, so dass

der Rat der Hansestadt in seiner Sitzung am 12.12.2025 über die Entscheidung des Kreistages unterrichtet werden kann. Nach Zustimmung beider Gremien bedarf es der Mitwirkung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung als Kommunalaufsichtsbehörde. Nach der Vorabstimmung mit diesem kann mit einem Inkrafttreten der neuen Zweckvereinbarung zum 01.01.2026 gerechnet werden.

Durch die Anpassung der Zweckvereinbarung werden, unter der Annahme konstanter Ausländerzahlen, künftig 179.000 Euro jährlich mehr durch die Hansestadt Lüneburg vereinnahmt.

In dem o.g. LOI sind auch Aussagen zu zusätzlichem Finanzbedarf der Hansestadt Lüneburg auf Grundlage des mit dem Landkreis Lüneburg geschlossenen Finanzvertrages getroffen. Diesbezüglich hat auf Fachebene zwischenzeitlich bereits ein erster Austausch zwischen Landkreis und Hansestadt stattgefunden, ein erstes formales Gespräch ist noch für 2025 angesetzt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

➤ ja

➤ Pflichtaufgabe

#### Ausgaben / Einnahmen:

|                        |                  | Aktuelles HH-Jahr | HH-Jahr + 1 | HH-Jahr + 2 | HH-Jahr + 3 | HH-Jahr + 4 |
|------------------------|------------------|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Einzahlungen / Erträge | Investiv         |                   |             |             |             |             |
|                        | Ergebnishaushalt |                   |             | 179.000     | 179.000     | 179.000     |

#### Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

#### sofern ja:

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Haushaltsjahr:      | 2026 ff.           |
| Mittelherkunft:     | ➤ laufender Ansatz |
| Investitionsnummer: | ohne               |
| Teilhaushalt:       | 33000              |
| Produkt:            | 122015             |

#### sofern nein:

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Bereitstellung außer-/überplanmäßig |  |
| - in Höhe von                       |  |
| - Deckung erfolgt aus               |  |

#### Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung:

➤ nein

#### Personelle Auswirkungen:

#### Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ ja

#### sofern ja:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Vollzeitäquivalent (VZÄ):  | 2 ab 2027 |
| Vergütung:                 | E10       |
| Personalaufwand befristet: | ➤ nein    |

**Anlage/n**

- Anlage 1: Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit LR OBin (öffentlich)  
Anlage 2: 20251202 Entwurf Zweckvereinbarung ABH (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG



Hansestadt  
Lüneburg

## **Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit (Ausländerbehörde & § 10 Finanzvertrag)**

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthalts- und dem Staatsangehörigkeitsgesetz zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg wird zum 1.1.2026 neu geschlossen.

Die Hansestadt stellt dem Landkreis eine redaktionell überarbeitete Fassung der vorherigen Vereinbarung für die politische Beratung im Dezember zur Verfügung.

Im Kern wird dabei wesentlich neu geregelt, dass für die entsprechenden Arbeitsplätze die Arbeitsplatzpauschale auf 13.645 Euro pro Arbeitsplatz angehoben wird und anstelle von Personalkosten für das Rechtsamt ein Overhead von 20 Prozent auf die jeweiligen Personalkosten entfällt (aktuelle Fallquote: 48% beim Landkreis und 52 % bei der Hansestadt).

Die Kündigungsfristen werden realistisch angepasst und das Personal soll künftig gebündelt bei der Hansestadt Lüneburg als Dienstherrin angesiedelt werden.

Nach Gremienbeschluss dieser Vereinbarung übernimmt die Hansestadt das Einholen der Genehmigung beim MI. Diese wird bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung umgehend mit dem MI vorbesprochen, um nach Vorabstimmung mit dem Landkreis eine zügige Genehmigung sicherzustellen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, müssen die Beteiligten mit einer Übergangslösung auf Basis der bisherigen Konditionen arbeiten. In diesem Fall wird die Hansestadt auch hierzu umgehend das MI einbinden.

Darüber hinaus erkennt der Landkreis Lüneburg an, dass die Hansestadt Lüneburg einen erhöhten Finanzbedarf gem. § 10 Abs. 2 Finanzvertrag vom 18.12.2020 hat. Hier wird es umgehend zu Nachverhandlungen mit Wirkung ab 2025 kommen, auf Basis der unter § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 festgehaltenen Rahmenbedingungen.

Ein erster Termin findet noch in diesem Jahr statt. Ziel ist die Vorlage eines Ergebnisses zur politischen Beratung bis Ostern 2026.

Lüneburg, den 13.11.2025

Landrat Jens Böther  
Landkreis Lüneburg

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch  
Hansestadt Lüneburg

**Zweckvereinbarung**  
**über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz**  
**und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg**

**Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg**

**– vertreten durch den Landrat –**

**im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg**

**Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg**

**- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -**

**im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten in vielfältiger Weise zusammen. Die Zusammenlegung der jeweiligen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll fortgesetzt werden. Die Vorteile der Kooperation liegen in einer Qualitätssteigerung der kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz beim Personaleinsatz durch Bündelung der Aufgaben.

**§ 1**  
**Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften - jeweils in der gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (ZustVO-ASVS) - in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung - für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

## **§ 2 Personal**

- (1) Der Personalbedarf für die nach § 1 dieser Vereinbarung zu erledigenden Aufgaben wird nach einem Schlüssel von 750 Fällen pro Vollzeitäquivalent bezogen auf die tatsächlichen Ausländerzahlen zuzüglich 4 Vollzeitstellen für Einbürgerungen sowie einer Sachgebietsleitung vereinbart. § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung findet Anwendung.
- (2) Derzeit sind zwei Personen zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben vom Landkreis zur Hansestadt abgeordnet. Die Einzelheiten dieser Personalgestellung sind in einem gesonderten Personalgestellungsvertrag geregelt. Diesbezüglich wird vereinbart, dass der Personalgestellungsvertrag vom 17.11.2016/23.11.2016 entgegen des dortigen § 11 Absatz 3 bis zur Beendigung dieser Zweckvereinbarung fortbesteht. Es ist beabsichtigt, zeitnah einvernehmlich etwaige redaktionelle und/oder zweckmäßige Anpassungen vorzunehmen.
- (3) Für die Zukunft ist beabsichtigt, dass die Hansestadt für alle Beschäftigten, die zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben eingesetzt sind, die alleinige Personalhoheit ausübt. Dem in § 2 Absatz 2 genannten Personal soll daher eine Versetzung zur Hansestadt angeboten werden, sobald die personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zukünftige Stellenbesetzungen erfolgen sodann in alleiniger Zuständigkeit der Hansestadt. Bis dahin gelten die Regelungen des o.g. Personalgestellungsvertrags.
- (4) Der Landkreis wird unverzüglich durch die Hansestadt in Kenntnis gesetzt, sobald sich Stellenmehrungen oder -minderungen nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1 abzeichnen.

## **§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die tatsächlichen Kosten des Personals gemäß § 2 dieser Vereinbarung sind von den Vertragsparteien nach ihrem Anteil am Gesamtumfang der Aufgaben, den sie nach den ohne diese Vereinbarung bestehenden Zuständigkeiten jeweils zu erfüllen hätten, zu tragen. Als Grundlage dienen die tatsächlich besetzten Stellen nach dem auf § 2 Absatz 1 basierenden Stellenbewirtschaftungsplan der Hansestadt sowie die tatsächlich besetzten Stellen des vom Landkreis abgeordneten Personals gemäß § 2 Absatz 2. Die Quoten nach Satz 1 errechnen sich aus dem Verhältnis der Ausländerzahlen der Hansestadt und des Landkreises (ohne Hansestadt) zur Gesamtausländerzahl im Landkreis. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten Asylsuchender wesentlich zeitaufwendiger ist als die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten der übrigen Ausländer, werden die Ausländerzahlen fiktiv erhöht, indem die Zahl der Asylsuchenden multipliziert mit dem Faktor 2 zusätzlich zu den Ausländerzahlen addiert wird. Die Quoten werden kaufmännisch auf ganze Prozentzahlen gerundet.

(2) Die Berechnung der Quote erfolgt entsprechend des nachstehenden Rechenbeispiels, dem die Ausländerzahlen aus 2024 zugrunde gelegt wurden:

|                                    | Landkreis Lüneburg                                       | Hansestadt Lüneburg                                     |
|------------------------------------|--|---|
| Ausländer                          | 7.363  | 9.957   |
| davon Asylsuchende                 | 1.308  | 853   |
| Fiktive Erhöhung für Asylsuchende: | $7.363 + (2 \times 1.308) =$<br>9.979 Ausländer (fiktiv) | $9.957 + (2 \times 853) =$<br>11.663 Ausländer (fiktiv) |
| Insgesamt:                         | 21.642 Ausländer (fiktiv)                                |   |
| Kostenquote:                       | $9.979 / 21.642 =$<br><b>46,11 % (gerundet 46 %)</b>     | $11.663 / 21.642 =$<br><b>53,89 % (gerundet 54 %)</b>   |

(3) Maßgeblich sind die Ausländerzahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres.

(4) Der Landkreis leistet ferner eine Overheadpauschale von 20% der auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 2 tatsächlich in der Ausländerbehörde anfallenden Personalkosten. Diese Pauschale beinhaltet personelle Dienstleistungen des Rechtsamts, der Gebäudewirtschaft, des Internen Services, der Stadtkasse, der Kämmerei, des Personalbereichs, der IT, der Bereichsleitung 33, der Fachbereichsleitung 3a, der Dezernatsleitung III und der Stabsstelle 03.

(5) Der vom Landkreis zu leistende Anteil an den Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4 reduziert sich um die von ihm bereits für das gemäß § 2 Absatz 2 abgeordnete Personal erbrachten tatsächlichen Personalkosten.

(6) Der Landkreis zahlt an die Hansestadt zum 01.07. eines Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahresanteils der Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4. Für 2026 erfolgt dies auf Basis der bis zum 31.12.2025 geltenden Zweckvereinbarung. Eine Spitzabrechnung dieser Kosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Differenz zur Abschlagszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung von der jeweiligen Vertragspartei auszugleichen.

(7) Der Sachaufwand wird mit dem Landkreis nach der in § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote wie folgt abgerechnet:

- Arbeitsplatzpauschale i. H. v. 13.645 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- die tatsächlichen Auslagen für die Bundesdruckerei, Reisekosten für Ausländer, Dolmetscher und Übersetzungskosten

(8) Die Gebühreneinnahmen werden ebenfalls nach der nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote ermittelt und vom Sachaufwand in Abzug gebracht, so dass dem Landkreis nur der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.

(9) Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Sachkostenerstattung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung.

## § 4

### Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Kosten nach § 3 Absätze 4 und 7, vornehmen und diese ggf. einvernehmlich anpassen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, richten sich die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

## § 5

### Auflösung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Auflösung erfolgt

1. durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsparteien (Aufhebungsvereinbarung) oder
2. durch Kündigung einer Vertragspartei.

(2) Eine Aufhebungsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. In dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Auflösung zu regeln. Es können von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen vereinbart werden.

(3) Eine Kündigung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgebend.

(4) Für den Fall der Auflösung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis das von ihm an die Hansestadt abgeordnete Personal wieder zurück. Der Landkreis verpflichtet sich, die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung weiter zu tragen. Dies gilt jedoch nur, sofern er Personal nicht im Umfang seiner Quote nach § 2 Abs. 1 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt. Maßgeblich ist die bestehende Quote zum Zeitpunkt der Auflösung.

(5) Zum Zeitpunkt der Auflösung anhängige Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

## § 6

### Schriftform und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den

Lüneburg, den

---

Jens Böther  
Landrat

---

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin